



Kantonsrat

Sitzung vom: 22. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 221

Nr. 221**Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Aufhebung (B 139). Entwurf, Eintreten, Detailberatung, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 3. Februar 2015 (B 139)

"Wir unterbreiten Ihnen..."

Beilage 16a

Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern

...

Beilage 16b

Der Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern wurde von der Staatspolitischen Kommission (SPK) vorbereitet. In deren Namen beantragt die Kommissionspräsidentin Andrea Gmür, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die SPK habe am 13. Mai 2015 an der letzten Sitzung der Legislatur unter ihrem Präsidenten, Daniel Gloor, die Vorlage beraten. Der ursprüngliche Sinn und Zweck der Realkorporation Wolhusen-Wiggern sei der Schutz des Dorfkerns von Wolhusen vor Naturgefahren gewesen. Im Lauf der Zeit hätten sich die Bedingungen komplett verändert, so dass der ursprüngliche Sinn und Zweck der Realkorporation nicht mehr gegeben sei. Aus diesem Grund und weil auch der administrative Aufwand für die Verwaltung der Realkorporation sehr gross gewesen sei, habe die Korporationsversammlung am 17. April 2014 die Aufhebung der Realkorporation beschlossen. Ebenso sei beschlossen worden, das gesamte Kapitalvermögen von knapp 11000 Franken sowie ein Waldgrundstück im Gesamtwert von knapp 25000 Franken der Katholischen Kirchgemeinde Wolhusen zu übertragen. Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Wolhusen habe der Schenkung zugestimmt. Das Grundstück sei übertragen, und mit Vertrag vom 27. Juni 2014 sei die Übergabe sämtlicher Aktiven und Passiven von der Realkorporation Wolhusen-Wiggern an die Katholische Kirchgemeinde Wolhusen vereinbart worden, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kantonsrat. Auch der damalige Regierungsstatthalter des Amtes Sursee habe die Rechnungen geprüft gemäss § 85 des alten Gesetzes über die Korporationsgemeinden. Gemäss § 40 des neuen Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 würden die Stimmberechtigten über die Aufhebung der Korporation beschliessen. Die Aufhebung bedürfe ausserdem der Genehmigung durch den Kantonsrat. Gemäss revidiertem Recht sei eine Gesetzesänderung heute nicht mehr notwendig. Eine besondere Bedeutung habe dieser Beschluss, weil es sich um die erste Anwendung des neuen Korporationsgesetzes handle. Die SPK habe einstimmig Eintreten beschlossen. Bei der Detailberatung habe es weder Anträge noch Wortmeldungen gegeben. Die Kommission habe der Vorlage mit 12 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Titel und Ingress sowie Ziffern 1 und 2 werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 102 zu 0 Stimmen zu.